

Nordbayerischer Musikbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.



Handlungsempfehlung für Musikvereine wegen Corona-Virus – 6

Stand: 06.05.2020

Liebe Verantwortliche im Nordbayerischen Musikbund,
in der Nordbayerischen Bläserjugend und in unseren Mitgliedsvereinen,

die Bayerischen Staatsregierungen hat am Dienstag dieser Woche weitgehende Lockerungen der Pandemie-Beschränkungen beschlossen.

Wir haben nachfolgende die wichtigsten Fragen zusammengefasst, die uns aktuell erreicht haben. Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen bildet zunächst die Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05. Mai 2020 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-240>). Die Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft (Verwandtenbesuche ab 06.05.2020, Krankenbesuche ab 09.05.2020) und hat eine beschränkte Gültigkeit bis zum 17. Mai 2020. Danach wird es eine fortgeschriebene Verordnung geben.

- **Wann und unter welchen Auflagen kann der Einzelunterricht am Montag, 11.05.2020 wieder beginnen?**

Unter § 16 (Aus- und Fortbildung) ist geregelt, dass Einzelunterricht an Musikschulen erteilt werden kann. Dieser Unterricht kann auch außerhalb von Musikschulen erteilt werden (z.B. Vereine). Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

Die Frage, wo und unter welchen Auflagen der Einzelunterricht stattfinden kann, muss jedoch seitens der Vereine geklärt werden (siehe nächster Punkte).

- **Müssen Vereinsheime weiter geschlossen bleiben?**

Nach § 11 (Freizeiteinrichtungen) sind Vereinsräume weiterhin geschlossen zu halten. Dies betreffen unserer Auffassung nach auch die Räumlichkeiten, in denen Einzelunterricht (siehe vor) stattfindet. Nach dem wir hier keine verbindliche Aussage treffen können, raten wir allen Vereinen, die mit dem Einzelunterricht in ihren Vereins- bzw. Proberäumen wieder beginnen wollen, sich unter Vorlage eines vereinsbezogenen Hygiene- und Schutzkonzeptes an die zuständige Gemeinde zu wenden und hier eine entsprechende Erlaubnis einzuholen. Sollten die Proberäume Teil eines Gebäudes sein, müsste das Hygiene- und Schutzkonzept zunächst mit dem Gebäudeeigentümer und dann erst mit der Kommune abgestimmt werden.

Eine Öffnung der Vereins- bzw. Proberäume ohne behördliche Genehmigung verstößt unserer Auffassung nach gegen die aktuelle Fassung des Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und kann demnach als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nordbayerischer Musikbund e.V.		Geschäftsstelle
Internet	www.nbmb-online.de / www.nbmb.de	Anschrift NBMB · An der Spielleite 12 · 97294 Unterpleichfeld
Email	geschaeftsstelle@nbmb.de	Telefon 09367/988 689-0 · Fax 09367/988 689-9
Facebook	www.facebook.com/nbmb.online	Steuer-Nr. Finanzamt Würzburg, Nr. 257 / 110 / 00294
Eingetragen	Registergericht Bamberg VR 184	

Hinweis: Hygiene- und Schutzkonzept

Bereits mit unserer letzten Handlungsempfehlungen von 30.04.2020 haben wir ein abgestimmtes Konzept verschickt. Wir haben einige Rückmeldungen und Hinweise dazu erhalten, die wir in unsere Vorlage aufgenommen haben. Den aktuellen Handlungsempfehlungen liegt das überarbeitete Hygiene- und Schutzkonzept noch einmal bei. Die Vereine können dieses Konzept als Grundlage für ein eigenes Konzept übernehmen und an die Gegebenheiten vor Ort anpassen.

- **Sind Gruppenunterricht, Register- oder gar Gesamtproben zulässig?**

Gruppenunterricht (z.B. musikalische Früherziehung usw.), Register- und Gesamtproben sind derzeit weiterhin in Vereinsheimen bzw. Proberäumen nicht zulässig. Es ist davon auszugehen, dass in einer der nächsten Lockerungsphasen des Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Registerunterricht bzw. ein Spiel in kleinen Gruppen möglich sein wird. Derzeit ist dies jedoch auch mit Verweis auf § 11 (Freizeiteinrichtungen) nicht erlaubt. Auch „Outdoor“- Proben sind nicht erlaubt.

- **Können öffentliche Auftritte im Freien gespielt werden?**

Nach § 2 der Verordnung -Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum- gilt: Der Aufenthalt mehrerer Personen im öffentlichen Raum ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie eine weitere Person umfasst. Für den Sportbereich ist eine kontaktlose Ausübung unter Wahrung der Abstandsregelungen im Freien bis zu fünf Personen erlaubt. Dies wird von einige Behörden zum Anlass genommen, auch kleine Standkonzerte von 4 bis 5 Musikern (z.B. vor Altenheimen) zu genehmigen.

Wir empfehlen dringend, sich mit den zuständigen Behörden vor Ort abzustimmen und nicht ohne behördliche Erlaubnis bzw. Genehmigung zu spielen. Dies betrifft auch Anfragen von dritter Seite für musikalische Auftritte.

Wir bedauern außerordentlich, dass musikalisches Leben in der aktuellen Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Der Bereich Kultur und kulturelles Leben soll in der ab 18.05.2020 geltenden Verfügung Berücksichtigung finden. Natürlich haben wir Verständnis, dass seitens der Politik der sogenannte „Exit“ mit Rücksicht auf die gesundheitliche Gefährdung nur in Teilschritten erfolgen kann und das gesellschaftliche Leben langsam und nicht auf einmal wieder hochgefahren werden soll. Trotzdem werden wir der Politik gegenüber unser Unverständnis ausdrücken, dass die Musik noch warten muss.

Gesundheitsschutz

Trotz aller Lockerungen in diesen Tagen muss nach wie vor der Gesundheitsschutz unserer Musikerinnen, Musiker, Dirigenten, Eltern und Ausbilder an oberster Priorität stehen. Keinesfalls dürfen wir durch ein vorschnelles und unüberlegtes Handeln die Errungenschaften der Ausgangsbeschränkungen leichtfertig aufs Spiel setzen.

Auch bitten wir in diesem Zusammenhang genau zu überlegen, ob vorschnell ein „normaler“ Einzelunterricht wieder in den Vereinsräumen stattfinden „muss“. Wichtig ist, dass alle erforderlichen Vorarbeiten erledigt und die Rahmenbedingungen für eine Öffnung klar geregelt bzw. genehmigt sind. Erst dann sollte die Umstellung – notfalls auch in mehreren Phasen – in Angriff genommen werden.

Ihre NBMB- und Bläserjugend-Geschäftsstelle
Andreas Kleinhenz, Verbandsgeschäftsführer

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz



Kommission Vereinsunterstützung

Vorschläge für die Erarbeitung eines Hygienekonzepts für den Instrumentalunterricht in Musikvereinen

Stand: 3. Mai 2020

Vorwort

Liebe Verantwortliche in unseren Mitgliedsvereinen!

Wenn die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben werden, und wir den Instrumentalunterricht in unseren Vereinsräumen **dann** wieder aufnehmen dürfen, wird das nicht ohne Hygienekonzept gehen. Jeder Verein muss selbst sein eigenes Hygienekonzept für seine individuellen räumlichen Gegebenheiten erstellen. Wir geben euch hier eine entsprechende Hilfestellung. Mit unseren Vorschlägen erhaltet ihr ein – aus unserer Sicht – zuverlässiges Grundgerüst.

Unsere Aussagen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Hygieneplan für Schulen (StMuK vom 21.4.2020)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard
- DGUV „10 Tipps zur betrieblichen Pandemieplanung“
- Rundmail des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. vom 16.4.2020

Zusätzlich wurden unsere Vorschläge mit Experten für Arbeitssicherheit durchgesprochen.

Ein vereinseigenes Hygienekonzept braucht es auch dann, wenn die Unterrichtsräume des Vereins im Gebäude eines anderen Trägers (Kommune, Pfarrgemeinde, Schulverband etc.) untergebracht sind. Dann kann es sich jedoch auf die für den Instrumentalunterricht spezifischen Belange beschränken.

Bitte nehmt die Sache Hygiene/Hygienekonzept ernst! Sie wird uns weit über die nächsten Monate hinaus begleiten. Wir empfehlen euch daher, das vereinseigene Konzept mit der zuständigen Kommune und ggf. auch mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzusprechen.

Wir möchten euch verdeutlichen, dass die Verantwortung bei jedem Verein selbst liegt. Da kann es nur ratsam sein, sich gründlich abzusichern.

Wenn sich die staatlichen Vorgaben verändern, werden auch die Hygienekonzepte entsprechend anzupassen sein.

Bei Fragen oder Anregungen wendet euch einfach per E-Mail an uns unter:
corona@nbmb-online.de

Mit den besten Wünschen für eure Vereinsarbeit
eure Kommission Vereinsunterstützung

1. Äußere Bedingungen

a) Hygieneeinrichtungen

Es soll ausreichend Möglichkeit zur Handhygiene gegeben sein. Sanitärräume sind mit Flüssigseife und Handtrockenmöglichkeit auszustatten (Einmalhandtücher oder Trockengebläse). Sollten Endlostuchrollen vorhanden sein, ist sicherzustellen, dass diese einwandfrei funktionieren und die Weiterförderung der Tuchrolle sichergestellt ist. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Fehlen Handwaschgelegenheiten, sind Hand-Desinfektionsmittel-Spender aufzustellen.

Es ist geeignetes Desinfektionsmittel („bedingt viruzid“) zu verwenden.

b) Reinigung

Die Reinigung der Oberflächen sollte am Beginn oder Ende des Unterrichtstages, bei besonderer Kontamination auch anlassbezogen dazwischen erfolgen. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. Stühle, Tische und stationäre Instrumente sollen bei einem Schülerwechsel desinfiziert oder gereinigt werden.

c) Sicherstellung der Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge, Flure) soll so angepasst werden, dass ausreichender Abstand (mindestens 1,5m) eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen können, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. **Wo möglich und sinnvoll, sollen Eingang und Ausgang des Gebäudes getrennt erfolgen („Einbahn-Regelung“). Unnötiger Aufenthalt im Gebäude (z.B. Warten) soll vermieden werden.**

Auch im Unterrichtsraum ist ein Abstand zwischen den Personen von mindestens 1,5m zu gewährleisten. Während des Musizierens mit Blasinstrumenten ist dieser Abstand auf mindestens 3m zu erhöhen. **Zudem ist zwischen den Musizierenden ein geeigneter „Spuckschutz“ (z.B. Abtrennung aus Acrylglas) aufzustellen.**

In Situationen, wo der Abstand (außerhalb des Musizierens) nicht gewährt werden kann, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

d) Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume

Die Größe und Ausstattung der Räume muss so sein, dass die Mindestabstände einzuhalten sind: Mindestabstand von grundsätzlich 1,5m bzw. beim Musizieren mit Blasinstrumenten von mindestens 3 m.

Daraus ergibt sich dann auch die Anzahl der Personen, die gleichzeitig in einem Raum musizieren dürfen: Ein Abstand von mindestens 3m zur Seite und nach vorne zur nächsten musizierenden Person ist stets zu gewährleisten.

Es sollen Stühle mit glatter, abwischbarer Oberfläche verwendet werden.

Einweg-Gefäße für das Kondenswasser aus den Blasinstrumenten und entsprechende Abfallbehältnisse (vorzugsweise Treteimer mit Deckel) sowie Desinfektions-Wischtücher sollen bereitgestellt werden (siehe auch e.).

e) Umgang mit Kondenswasser aus den Blasinstrumenten

Es sollen geeignete Einweg-Gefäße verwendet werden, um das Kondenswasser aus den Instrumenten aufzunehmen. Diese sind bei jedem Schüler-Wechsel zu entsorgen und durch neue zu ersetzen.

Kondenswasser auf Stühlen oder anderen Flächen soll unter Einhaltung der Handhygiene mit Tüchern aufgenommen werden. Die Stelle ist anschließend zu desinfizieren bzw. zu reinigen. Die Entsorgung des Kondenswassers soll idealerweise durch dessen „Verursacher“ geschehen.

f) Lüften der Räume

Zwischen den Unterrichtseinheiten und auch in Abständen während der Unterrichtseinheiten kräftig Stoßlüften! Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Räume ohne Fenster sind ungeeignet. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlage sind besondere Vorgaben zu beachten. Diese sind vom jeweiligen Hersteller der Geräte zu erfragen.

2. Verhalten (gilt für alle am Unterricht Beteiligten)

- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20-30 Sekunden) besonders vor Beginn des Unterrichts
- Abstand halten (mindestens 1,5m bzw. 3m beim Musizieren)
- Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen)
- Kein Körperkontakt
- Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase
- Eintreffen und Verlassen des Unterrichtsgebäudes unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nase-Bedeckung
- Kein unnötiges Aufhalten im Gebäude
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen
- Gegenstände wie Stifte, Drum-Sticks etc. selbst mitbringen und nicht durchtauschen, keine Tassen oder Becher etc. gemeinsam benutzen
- Bei spezifischen Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinns, Hals- und Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) unbedingt zuhause bleiben!
 - Dies gilt auch für Personen, die Kontakt zu einer infizierten Person binnen der letzten 14 Tage hatten oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

3. Personen mit einer Vorerkrankung

Personen mit Vorerkrankungen bzw. deren Erziehungsberechtigte müssen eine individuelle Risikoabwägung vornehmen. Sie/ihre Erziehungsberechtigten muss/müssen **eigenverantwortlich** über eine Teilnahme am Unterricht entscheiden. Dies gilt insbesondere für:

- Schwangere
- Personen mit Vorerkrankungen, insbesondere des Atmungssystems, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Erkrankungen der Leber oder Niere

Version 2 – Änderungen in Farbe

- Personen deren Immunsystem durch Medikamente, eine Chemo- oder Strahlentherapie geschwächt ist
- Personen mit Schwerbehinderung
- Personen, bei denen derartige Konstellationen im häuslichen Umfeld bestehen

4. Ausführung

a) Das vereinseigene Hygienekonzept ist durch den jeweiligen Verein vor Wiedereröffnung des Einzelunterrichts den Schülern – bei nicht Volljährigen auch deren Erziehungsberechtigten – in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

b) Das vereinseigene Hygienekonzept ist den Ausbildern zur Kenntnis zu bringen. Wir empfehlen, dass sich der Verein dies schriftlich bestätigen lässt.

c) Das vereinseigene Hygienekonzept ist per Aushang im Eingangsbereich des Unterrichtsrums zur Kenntnis zu bringen.

d) Darüber hinaus empfiehlt es sich vor oder in den Unterrichtsräumen Plakate mit Hinweisen zur Hygiene anzubringen (siehe Beispiel im Anhang).

e) Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, sollen Anwesenheitslisten mit Namen, Uhrzeit und Bezeichnung des Raums geführt werden.

f) Es empfiehlt sich, dass ein Vereinsverantwortlicher die Einhaltung des vereinseigenen Hygienekonzepts regelmäßig überprüft; insbesondere die Reinigung und das Zurverfügungstellen der notwendigen Materialien.

6. Anhang

Plakat zur Erinnerung an die Hygienerichtlinien in oder vor Unterrichtsräumen
kostenloser Download unter: <https://publikationen.dguv.de/>

CORONAVIRUS

Allgemeine Schutzmaßnahmen



Mindestens
1,5 m Abstand
zu anderen **halten!**



Hände regelmäßig und gründlich
mit **Seife und Wasser** für
20 Sekunden waschen,
insbesondere nach dem
Toilettengang und vor jeglicher
Nahrungsaufnahme.



In die **Armbeuge** oder
Taschentuch husten und
niesen, nicht in die Hand.



Nicht mit den Händen
ins Gesicht fassen.



Nicht die Hand geben.



Besprechungen von Angesicht
zu Angesicht vermeiden.
Stattdessen Telefon und
Videokonferenzen nutzen.



Zum Schutz vor Infektionen
Bus und Bahn meiden.
Stattdessen Fahrrad und
Auto nutzen.



Bei Husten und Fieber
zu Hause bleiben.



Im Verdachtsfall nur nach
vorheriger telefonischer
Anmeldung zum Arzt.



Getrennte Benutzung
von Hygieneartikeln und
Handtüchern.



Kontaminierte Kontaktflächen
im Betrieb (z. B. Toiletten,
Arbeitsplatz) gründlich
reinigen, ggf. desinfizieren.